

Eckpunkte zur Abrechnung von Fehlfahrten für das Jahr 2026**I.**

Die Mitfinanzierung gem. Beschlussvorschlag 2. gilt ausschließlich für Fehlfahrten und Fehleinsätze, bei denen das Rettungsmittel angefordert und disponiert wurde, die eingesetzten Kräfte Patientenkontakt hatten, jedoch kein Transport durch den Rettungsdienst erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen nach Anamnese, Behandlung und Beratung mangels medizinischer Transportindikation kein Patiententransport erfolgt oder ein Transport trotz medizinischer Indikation durch die Patientin oder den Patienten abgelehnt wird, sowie Fälle der Todesfeststellung, wenn die Patientin oder der Patient bereits vor Eintreffen des Rettungsmittels verstorben ist.

II.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie A – kein Patientenkontakt – werden nicht von den Kostenträgern mitfinanziert. Die hierauf entfallenden Kosten verbleiben bei dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese Fahrten sind vollumfänglich in den Maßstabseinheiten, insbesondere im Divisor der Kalkulation, zu berücksichtigen.

III.

Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie C – Einsätze der Gefahrenabwehr – sowie Fehlfahrten und Fehleinsätze aufgrund missbräuchlicher Alarmierungen im Sinne von § 14 Abs. 5 S. 3 RettG NRW sind ebenfalls von der Mitfinanzierung durch die Kostenträger ausgeschlossen. Auch diese Fahrten sind vollumfänglich in den Maßstabseinheiten, insbesondere im Divisor der Kalkulation, zu berücksichtigen.

IV.

Wenn und soweit Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie B den Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel überschreiten, erfolgt insoweit keine Mitfinanzierung durch die Kostenträger. Die auf den überschießenden Anteil entfallenden Kosten trägt die Stadt Eschweiler als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

V.

Die Annahme dieser Übergangslösung erfolgt unbeschadet der Prüfung und Geltendmachung etwaiger weitergehender öffentlich-rechtlicher Erstattungs-, Ausgleichs- oder sonstiger Ansprüche, die sich nicht unmittelbar gegen die Kostenträger richten. Die Stadt Eschweiler behält sich ausdrücklich vor, hinsichtlich der nach diesem Beschluss, der zugrunde liegenden Verständigung oder einer hierauf beruhenden Vereinbarung nicht gedeckten Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze, insbesondere der nicht mitfinanzierten Kostenanteile sowie der Kosten der Kategorie A und C, eine Kostentragung, Erstattung oder einen sonstigen Ausgleich durch das Land Nordrhein-Westfalen dem Grunde und der Höhe nach rechtlich zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. In der Annahme der Übergangslösung liegt kein Verzicht auf derartige Ansprüche.

VI.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fehlfahrten und Fehleinsätze ab dem Gebührenjahr 2026 statistisch so zu erfassen, aufzubereiten und zu dokumentieren, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Kategorien A, B und C sowie zu den jeweiligen Fallkonstellationen je Rettungsmittel möglich ist. Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt zur

Kenntnis, dass ohne belastbaren Nachweis auf Grundlage der Ist-Daten keine Fehlfahrtenanteile zulasten der Kostenträger aus den Maßstabseinheiten herausgerechnet werden können.

VII.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die gebührenrechtliche Umsetzung dieses Beschlusses bei der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Gebührenjahr 2026 zu berücksichtigen und die erforderlichen Abstimmungen mit den Kostenträgern vorzunehmen. Soweit hierzu eine Änderung oder Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung erforderlich ist, bleibt diese einem gesonderten Ratsbeschluss vorbehalten (vgl. auch § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f GO NRW).

VIII.

Der Rat begrüßt die auf Landesebene eingeleitete Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, die Strukturen des Rettungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne eines Strukturüberprüfungsprozesses quantitativ und qualitativ fortzuentwickeln, Planungs- und Finanzierungssicherheit zu schaffen und die Verzahnung mit der anstehenden Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene vorzubereiten.

IX.

Die Stadt Eschweiler erklärt sich bereit, an der Qualitätssicherungsphase mitzuwirken. Noch nicht in Umsetzung befindliche geplante Ausbauvorhaben im Rettungsdienst werden bis zur weiteren Konkretisierung des Qualitätssicherungsprozesses überprüft und grundsätzlich zurückgestellt, soweit dem nicht zwingende rechtliche Verpflichtungen oder sonstige unabweisbare Gründe entgegenstehen.

X.

Der Beschluss entfaltet keine Rückwirkung auf das Gebührenjahr 2025. Er trifft keine Regelungen über Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren und präjudiziert keine offenen oder anhängigen verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren.

XI.

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen gegenüber den Kostenträgern und den zuständigen Landesstellen abzugeben und dem Rat über die weitere Entwicklung, insbesondere über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsphase und etwaige Auswirkungen auf die Rettungsdienstbedarfsplanung sowie die Gebührenkalkulation, zu berichten.